

RS Vwgh 2020/4/5 Ra 2020/02/0057

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.04.2020

Index

L70309 Buchmacher Totalisateur Wetten Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §39 Abs6

VwGG §30 Abs2

WettenG Wr 2016 §23 Abs2

WettenG Wr 2016 §23 Abs6

Rechtssatz

Stattgebung hinsichtlich des Verfalls - Übertretung des Wiener Wetten gesetzes - Die Sonderbestimmung des § 39 Abs. 6 VStG betreffend den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung betrifft von ihrem Wortlaut her nur Beschwerden gegen die Anordnung einer Beschlagnahme und dient nach systematischer Überlegung unter Einbeziehung der Teleologie der Regelung im Falle der Beschwerde der von der Beschlagnahme betroffenen Partei der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Aufrechthaltung des Titels für die Entziehung der Sache zur Wahrung des Sicherungszwecks. Im umgekehrten Fall, in dem die Behörde die Aufhebung der Beschlagnahme ausgesprochen hat, kommt der gesetzlichen Regelung, die die Beschwerde einer Amtspartei vorsieht, nur dann Effektivität zu, wenn sie mit einer aufschiebenden Wirkung verbunden ist (vgl. VwGH 16.11.2011, 2011/17/0111). Dieselben Überlegungen treffen ebenso für die Beschwerde gegen eine Beschlagnahme nach § 23 Abs. 2 und 6 Wiener Wetten gesetz und für die Frage der aufschiebenden Wirkung einer Revision zu, sodass einer Amtsrevision gegen die Aufhebung der Beschlagnahme nur dann Effektivität zukommt, wenn ihr aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020020057.L04

Im RIS seit

29.03.2021

Zuletzt aktualisiert am

29.03.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at